



## Satzung des Tennisclubs Marbach e.V.

in Villingen-Schwenningen

Fassung vom 23.11.2018

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Marbach“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Marbach
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nummer VR 536 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes e.V. und damit des Deutschen Tennis-Bundes e.V.
5. Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

#### § 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gesetzes (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung), und zwar durch die Förderung des Tennissportes. Er hat insbesondere die Ziele:
  - a) seinen Mitgliedern durch das Tennisspiel Erholung und Entspannung zu verschaffen und dadurch einen gesunden Ausgleich zu den Belastungen des Berufslebens zu vermitteln,
  - b) für Zwecke des Vereins Tennisplätze auf eigenen oder städtischen Grundstücken oder in Ausübung von Erbbaurechten zu schaffen und zu unterhalten,
  - c) die Jugend in sportlichem Geist zu erziehen,
  - d) durch Veranstaltung von Wettkämpfen den Sportgedanken und die freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Tennisvereinen und Tennisspielern zu fördern.
2. Andere als diese Zwecke darf der Verein nicht verfolgen. Der Verein darf insbesondere keine auf Gewinnerzielung gerichtete Erwerbstätigkeit entfalten. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Vergütung.
4. Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.



## **§ 3 Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus
  - a) der einmaligen Aufnahmegebühr,
  - b) den laufenden Jahresbeiträgen
  - c) etwaigen Umlagen.
2. Ihre Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am Anfang des Vereinsjahres zu entrichten. Beim Eintritt im Lauf des Vereinsjahres sind die Mitgliedsbeiträge binnen eines Monats nach Aufnahme zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Anderen Mitgliedern, insbesondere Minderjährigen, Schülern, Auszubildenden, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden kann der Mitgliedsbeitrag in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluß des erweiterten Vorstandes ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 4 Gastspieler**

Jedes aktive Mitglied hat das Recht, Nichtmitglieder als Gäste einzuführen. Von dem Gast wird für die Benutzung des Tennisplatzes ein Spielgeld erhoben, dessen Höhe der erweiterte Vorstand beschließt.

## **§ 5 Haftung**

Der Verein haftet Mitgliedern und Gästen gegenüber nicht für aus dem Sportbetrieb entstehende Schäden.

## **§ 6 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
3. Wird der Verein aufgelöst oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, so ist nach Liquidation das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Villingen-Schwenningen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschliesslich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke des Tennissports zu verwenden hat.



## II. Mitgliedschaft

### § 7 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Der Verein kann folgende Arten von Mitgliedern haben:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Minderjährige Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer dieser Arten von Mitgliedern ist für das ganze Vereinsjahr die Zugehörigkeit zu Beginn des Vereinsjahres, bei späterem Erwerb der Mitgliedschaft der Zeitpunkt der Aufnahme.

3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv ausüben wollen, die den Verein aber durch Beiträge, freiwillige Spenden und Arbeitsleistungen unterstützen. Passive Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes passive Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erforderlich.

### § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtstages, der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse zu stellen. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an.

2. Bei Minderjährigen muß der Aufnahmeantrag von ihren gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Diese verpflichten sich mit der Unterschrift zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

3. Über die Aufnahme eines Antragstellers entscheidet endgültig der erweiterte Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen.

4. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im Verein

Auf unserer Homepage [www.tennis-marbach.de](http://www.tennis-marbach.de) verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung gemäß DSGVO. Alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten werden beim Tennis-Club Marbach eingehalten.

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

3. Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des erweiterten Vorstands. Er darf den Ausschluß eines Mitglieds nur aus wichtigem Grunde beschließen. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:

- a) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie unsportliches Verhalten,
- b) grober Verstoß gegen den Vereinszweck, sowie Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- d) Säumnis in der Beitragsleistung von mehr als einem Monat nach Mahnung.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß aus dem Verein ist unanfechtbar.



## III. ORGANE

### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Kassenprüfer,
4. die Mitgliederversammlung.

### § 11 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Personen gemeinschaftlich vertreten.

### § 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) und mindestens 4 Beiräten.**

2. Der erweiterte Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- d) Regelung des Betriebes innerhalb
  - der Spiel- und Platzordnung
  - der Ranglistenordnung
  - der Clubhausordnung



3. Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterschreiben.
5. Der Kassierer hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten, der auch einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Vereinsjahr enthalten soll.
6. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden ab 1982 auf zwei Jahre gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer werden 1982 auf ein Jahr und ab 1983 auf zwei Jahre gewählt. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes außer den vier Beiräten ist von der Mitgliederversammlung einzeln und auf Verlangen von wenigstens zehn anwesenden Mitgliedern in geheimer Wahl zu wählen. Die vier Beiräte werden in einem Wahlgang mit Stimmenmehrheit bestimmt. Der erweiterte Vorstand bleibt jeweils bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so können der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung und die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
7. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann an Mitglieder des erweiterten Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung gem. steuerlicher Vorgabe vergütet werden. Art und Umfang der Aufwandsentschädigungen werden jährlich – entsprechend der Haushaltslage – neu definiert und schriftlich vom erweiterten Vorstand festgelegt.

(z.Bsp. Platzdienst, Reinigung des Clubhauses, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten, Administrative Aufgaben usw.)

8. Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen  
Der Tennis-Club Marbach hat mit der Stadt Villingen-Schwenningen eine Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII abgeschlossen. Das SGB (Sozialgesetzbuch) legt im achten Buch die „Kinder- und Jugendhilfe“ fest, im § 72a wird der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen geregelt.

In dieser Sicherstellungsvereinbarung verpflichten wir uns, die Qualifizierung unserer Jugendleiter, Kinder- und Jugendtrainer sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Zum Ende jedes Vereinsjahres wird die Kasse von mindestens zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Bei der Prüfung ist der Kassenbestand festzustellen; Einnahmen und Ausgaben, sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sind zu überprüfen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Vereinsjahr, spätestens im Januar jeden Jahres, muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung kann durch, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes erfolgen. Die Einberufung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich erfolgen.



2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden.
  - c) Entgegennahme des geprüften Kassenberichts.
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins nach Ankündigung in der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind aktive, passive und Ehrenmitglieder, die persönlich anwesend sind.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
  2. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom erweiterten Vorstand verlangt wird.
-



# Tennis-Club Marbach e.V.

gegründet 1977

Die vorstehende Satzung wurde in der Grundversammlung vom 4. November 1977 verabschiedet.

Anpassungen bzw. Korrekturen wurden in folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen und im Vereinsregister eingetragen:

6. April 1979	§ 1 Ziff. 5; § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4
13. März 1981	§ 3 Abs. 3 Satz 1; § 7 Abs. 2 c); § 7 Abs.. 2
25. Februar 1982	§ 12 Abs. 1 und Abs. 6
29. Januar 1988	§ 1 Abs. 5
15. April 1991	komplette Überarbeitung
7. Februar 1992	§ 2
22. November 1996	§ 1 Abs. 5 und § 14 Abs. 1
26. November 1999	§ 6 Abs. 2; § 11 Abs. 1 a); § 12 Abs. 1 a), Abs. 3, 4, 6; § 14 Abs. 1 und 4
23. November 2001	§ 6 Abs. 2; § 11 Abs. 1 a); § 12 Abs. 1 a), Abs. 3, 4, 6; § 14 Abs. 1 und 4
27. November 2009	§ 12 Abs.7
27. November 2015	§ 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 3
23. November 2018	§ 8 Abs. 4 § 12 Abs. 1 g) und 8.